

SO_GERICHTE VWBES.2023.193 vom 18. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.193

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.193 du 18 octobre 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.193 del 18 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 29. März 2023 (Posteingang) reichte Dr. med. dent. A.____, geb. [...] 1946, beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn ein Gesuch um Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung als Zahnärztin ab Vollendung des 75. Altersjahres ein.

Am 24. Mai 2023 wies das Departement des Innern (DdI) das Gesuch mit der Begründung ab, die Beschwerdeführerin habe die Fortbildungspflicht nicht erfüllt. Es fehlten ihr in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 50 Stunden an anrechenbaren Fortbildungsstunden. Damit fehle eine wesentliche Voraussetzung für die Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung. Ihre Berufsausübung gelte damit mit Ablauf der Befristung per 1. April 2023 als erloschen.

E. 2

Gegen diese Verfügung liess A.____ am

E. 5

Die Beschwerdeführerin reichte am 5. Juni 2023, 16. August 2023 und 22. September 2023 weitere Eingaben mit entsprechenden Unterlagen ein.

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren vor Verwaltungsgericht Nachweise über nachgeholte Fortbildungen erbracht. Sie ist der Auffassung, alle fehlenden Fortbildungen für die Jahre 2021 und 2022 (und um diese ging es im Rahmen der Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung) nachgeholt zu haben. Die entsprechenden Nachweise wurden dem Departement ■ soweit überprüfbar ■ jeweils mit den Eingaben der Beschwerdeführerin zur Kenntnis zugeschickt (sicherheitshalber erfolgt nochmals eine Zustellung der Beilagen). Das Departement hat diese Nachweise nun zu überprüfen und anschliessend über das Verlängerungsgesuch neu zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Beschwerdeführerin weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung ermächtigt.

E. 7

Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung kann zufolge Unterliegens nicht zugesprochen werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Departement des Innern hat die im Beschwerdeverfahren eingereichten Nachweise der Beschwerdeführerin betreffend nachgeholt Fortbildungen zu überprüfen und anschliessend über das Verlängerungsgesuch erneut zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Beschwerdeführerin weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung ermächtigt.

3. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

4. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.